

Bekanntmachung

über die Verwertung von Speisereften und Küchenabfällen.
Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern können durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden, alle Speiserefte und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse, Früchten aller Art, Fleisch, Fischen, Suppen, Tunken usw.), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer bestimmte Sammelstelle abzuführen.

In Fällen, in denen eine wirtschaftliche Verwertung der Abfälle schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Verfütern außerhalb des eigenen Haushalts oder Betriebs nachweislich stattgefunden hat, sind seitens der Gemeindebehörden auf Antrag des Sammelpflichtigen Ausnahmen zu gestatten. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, soweit über sie auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) anderweitige Bestimmung getroffen ist.

§ 2.

Die Haus- und Grundstückseigentümer, sowie deren Vertreter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Speiserefte und Küchenabfälle (§ 1) auf ihren Grundstücken an einer bestimmten, den Sammelpflichtigen u. Abholern leicht zugänglichen Stelle Gefäße (Eimer mit Handgriffen) aufzustellen und diese Gefäße in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

Die Landeszentralbehörden können zur Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abweichende Anordnungen treffen.

§ 3.

Die von der Landeszentralbehörde bestimmten Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern sind verpflichtet, die in den Gefäßen gesammelten Speiserefte und Küchenabfälle (§ 2) wöchentlich dreimal abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter, G. m. b. H. in Berlin (Reichsgesellschaft) zu liefern. Die Lieferung erfolgt in Eisenbahnwagenladungen von mindestens je 5000 Kilogramm oder nach einer in der Gemeinde befindlichen Aufbereitungsanlage.

§ 4.

Die Reichsgesellschaft ist verpflichtet, die ihr von den Gemeinden gelieferten Speiserefte und Küchenabfälle gegen Zahlung eines angemessenen Uebernahmepreises an die Gemeinde abzunehmen. Der Uebernahmepreis wird von der Reichsgesellschaft endgültig festgesetzt.

§ 5.

Die Reichsgesellschaft verarbeitet die ihr gelieferten

Speiserefte und Küchenabfälle zu Milchkraftfutter. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen jeder Gemeinde, die eine nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde genügende Regelung des Milchverkehrs durchgeführt hat, zu einem Vorzugspreise Milchkraftfutter zur Verfügung zu stellen, und zwar in einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Verhältnis zur Rohstofflieferung.

§ 6.

Die Reichsgesellschaft steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Reichskanzler kann unbeschadet der Bestimmung des § 5 über die Verteilung und die Preise des vorhandenen Milchkraftfutters Bestimmungen treffen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Die Anordnung des § 1 kann von der Landeszentralbehörde auch für Gemeinden von weniger als 40 000 Einwohnern auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Reichsgesellschaft getroffen werden.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen ist. Sie können anordnen, daß auch andere Abfälle (§ 1) an die Reichsgesellschaft zu liefern sind.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften der §§ 1, 7, 8 Abs. 2 es unterläßt, Speiserefte, Küchenabfälle und andere Abfälle in der vorgeschriebenen Weise zu sammeln;
2. wer der Bestimmung des § 2 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt;
3. wer Speiserefte, Küchenabfälle und andere Abfälle unbejagt der Sammelgefäße entnimmt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 30. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Der Herr Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem deutschen Verein für Kinderasyle G. B. in Berlin—Wilmsdorf zur Erfüllung seiner Aufgabe erlaubt, Postkarten in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links

1. der Verkaufspreis in Höhe von 0,10 M.,
2. der Anteil des dem Wohlfahrtszwecke zustießenden Betrages in Höhe von 0,03 M.,
3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszwecks: „Deutscher Verein für Kinderasyle, G. B.“ vermerkt sein.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dem Verlaufe keine Schwierigkeiten zu bereiten. Die Verkäuferinnen werden sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der Polizeiverwaltung melden.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

v. Vernus.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Juni 1916.

Die Herrn Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 10. Juli d. J. wieder eine regelmäßige Revision der Gemeindefasse vorzunehmen ist. Die Revisionsprotokolle sind mir bis spätestens am 15. Juli d. J. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

v. Vernus.

Verordnung

betr. die Regelung des Verkehrs mit Speisefetten.

Auf Grund des Bundesratsverordnungs über den Verkehr mit Speisefetten vom 8. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 447) wird für den Umfang des Overtaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes verordnet:

§ 1.

Als Speisefett im Sinne dieser Verordnung gelten:

Butter,
Butterschmalz,
Margarine,
Speisefette,
Schweineschmalz,
u. Speisefle.

§ 2.

Speisefett darf gewerbsmäßig in denjenigen Gemeinden, welchen durch Vermittlung des Kreises Butter von der Zentral-Einkaufsgesellschaft erhalten, nur gegen Fettbezugskarten abgegeben werden. Ein Lieferungsanspruch besteht nicht. Lieferung erfolgt nur soweit Ware vorhanden ist.

§ 3.

Die Bezugskarten werden von den Gemeindebehörden regelmäßig für eine Woche ausgegeben. Die Gewichtsmenge, auf welche sie lauten, wird nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte durch die Gemeindebehörden festgesetzt, sie darf 125 Gramm pro Kopf der Bevölkerung wöchentlich nicht übersteigen. Kinder unter 2 Jahren sind vom Bezuge ausgeschlossen.

Eine besondere Berücksichtigung der schwerarbeitenden u. bedürftigen Bevölkerung unter Herabsetzung der Quote für die sonstigen Versorgungsberechtigten ist zulässig.

§ 4.

Für Wirtschaften aller Art, Gasthöfe, Bäckereien, Konditoreien, Fremdenheime, Kaffeehäuser, Krankenhäuser, Anstalten und dergleichen müssen die Bezugskarten schriftlich nach vorgeschriebenem Bordruck bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die darin geforderten Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen.

Die Gemeindebehörde bestimmt, welche der genannten Betriebe Speisefett erhalten werden und in welchen Mengen. Im Bedarfsfalle kann die Gemeindebehörde für die genannten Betriebe statt der Fettkarten, Fettbezugscheine ausgeben.

§ 5.

Fettmengen, die von außerhalb in den Gemeindebezirk eingeführt werden, sind vom dem Empfänger der Gemeindebehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Hat ein Einzelverbraucher in der zur Zeit der Ausgabe der Bezugskarten laufenden Verteilungsperiode insgesamt, sei es

Die im § 3 bezeichneten Betriebe haben, wenn sie Fett von außerhalb beziehen, diese Mengen in dem Antrag auf Erteilung der Bezugskarte wahrheitsgetreu anzugeben. Die von außerhalb bezogenen werden auf die Fettmengen Bezugskarten angerechnet.

§ 6.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Verordnung sowie gegen die gemäß § 6 erlassenen Ausführungsanordnungen werden gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft: vom gleichen Tage ab gilt die Verordnung des Kreisausschusses vom 3. März 1916 (Kreisbl. Nr. 24 u. 28) als aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Juni 1916

Der Kreisausschuß
des Overtaunuskreises

von Vernus, Kgl. Landrat.

Vorstehende für den Overtaunuskreis außer der Stadt Bad Homburg v. d. H. gültige Verordnung wird erneut veröffentlicht.

Der Kgl. Landrat.

J. B. Vernus.

Frankfurt a. M., den 20. 6. 16.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III. b. Tagb. Nr. 12 036/3441.

Betr.: Behandlung von Krankheiten durch nicht approbierte Personen, Ankündigung und Anbieten von Heilmitteln usw.

Verordnung.

1. Die Verordnung vom 18. 2. 1915. (III b Nr. 701/1492 betr. Verbot der Aufnahme von Anzeigen nicht approbierter Personen über Krankheitsheilungen in Zeitungen und Ziffer I der Verordnung vom 22. 1. 1916 (III b Nr. 1297/337) betr. Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen werden aufgehoben.
2. An Stelle dieser Bestimmungen wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 angeordnet:

I.

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ist es verboten ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Telefonbuch anzukündigen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, ist verboten.
3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgte Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Vinderung oder

4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.
6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 3 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

II.

Den unter I Ziffer 1 genannten Personen ist ferner verboten.

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung);
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren;
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Geldfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten;
4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten;
5. die Behandlung von Krebskrankheiten;
6. die Behandlung mittels Hypnose;
7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken;

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. G., den 30. Juni 1916.

In Abänderung der im Kreisblatt Nr. 69 von 1916 veröffentlichten Sommerferien für die Volksschulen des Ober-Taunuskreises werden die für Kallbach auf die Zeit vom 24. Juli — 12. August festgesetzten Sommerferien auf die Zeit vom 26. Juli — 17. August verlegt.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Segepsandt.

Bad Homburg v. d. G., den 3. Juli 1916.

Gemäß § 5 des Geschäftsregulativs vom 28. Februar 1884 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreisaußschuß während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien hält. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. B.: von Bernus.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

**Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks
Wiesbaden.**

Landesbankstelle Bad Homburg, nur Kisseleffstrasse 1b.

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Fernsprecher Nr. 469.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank.
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepositen.
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten.
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offener Depots).
An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit und ohne Amortisation.
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände.
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Lombard-Darlehen).
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse).
Uebnahme von Kauf- und Gütersteigergeldern
Kredite in laufender Rechnung.

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Grosse Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von Mk. 2000.— an aufwärts mit ärztlicher Untersuchung).

Kleine Lebens-Volks-Versicherung

Versicherung über Summen bis zu Mk. 2000 einschl. ohne ärztliche Untersuchung, wie Sterbegeld-, Altersversorgungs-, Militärdienstkosten-, Aussteuer- und Kinderversicherung.

Hypothekenversicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Schneehühner

billiger

sowie pr. Hahnen u. Gänse.

Waffenbach.

— Telefon 290. —

1000 Kisten

42 × 42 × 42 cm. liches Maaß
15 cm. Bretterstärke werden zu
regelmäßiger Lieferung vergeben.
Preisangebote an:

Chokoladen- u. Conserve-Fabrik

„Tannus“

W. Spies & Co.,

G. m. b. H.

Bessere Damen

finden lohn. Tätigkeit für die Kriegswaisen-
fürsorge.

Anmeld. nimmt entgegen Dr. E. Knorz
Raiser-Friedr.-Promenade 2 part. von 3—6
Uhr nachmittags.

Schwanheim a. M., 5. Juli. In einem Zweiggeschäft
 anklammereins beschlagnahmte die Polizei Brote, die
 größer als ein Friedensbrötchen und so platzt wie
 Bainger Kriegshandkäse waren. Der diese seltene
 lud, war ein hiesiger Bäcker „meister“.

Siebrich a. Rh., 5. Juli. Nahe dem Bootshaus er-
 gehtern im Rhein der achtfährige Sohn des Mecha-
 niker Cleff. Das Schicksal spielt dieser Familie besonders
 unglücklich, da Herr Cleff sich seit langem in russischer Ge-
 fangenschaft befindet und ihm seit Kriegsbeginn schon zwei
 Jahre gestorben sind.

Nertenbach, 5. Juli. Beim Einfahren von Heu stürzte
 ein 60-jähriger Landwirt Hoffmann vom hochgetürmten
 Heubüsch und erlitt einen tödlichen Genickbruch.

Don Mittelrhein, 5. Juli. Der Schaden, den die Wild-

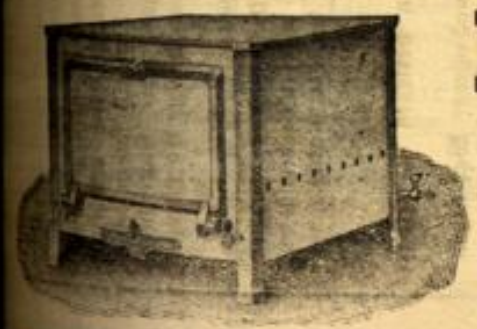
schweine in diesem Jahr den rechtsrheinischen Gemeinden
 Nassaus zufügen, ist so bedeutend, daß einzelne Feldmarken
 vollständig verwüstet sind. Bei Lorch sehen die Fluren
 aus, als ob die Hölle von Verdun dort getobt habe. In
 Taub wurden große Flächen von Weinbergen vernichtet.
 Da alle Maßnahmen gegen das Schwarzwild bis jetzt sich
 als unzulänglich erwiesen haben, richteten die betroffenen
 Gemeinden ein dringendes Gesuch an die Regierung um
 Steuerung des gewaltigen Wildschadens.

— Wie Natur-Butter zum Fälschungsprodukt ward.
 Folgender spaßiger Vorfall wird der „Zftr. Ztg.“ aus
 Brigen in Tirol berichtet: Eine Bäuerin bei Brigen hatte
 zwei Kübel echter, frischer Alpenbutter als Margarine wei-
 ter verkauft, weil das Kilogramm Margarine in Brigen
 sechs Kronen, das Kilogramm Butter aber nur vier Kronen

kostet. Der Käufer dieser „Margarine“ gab seiner Freude
 über den Einkauf durch Weitererzählen Ausdruck; so kam
 die Geschichte auch den Margarinefabrikanten zu Ohren
 und sie verklagten die Bäuerin beim Bezirksgericht
 Brigen wegen Lebensmittelverfälschung. Beim Bezirks-
 gericht wurde die Bäuerin wohl freigesprochen, das Kreis-
 gericht Bozen aber verurteilte sie wegen Lebensmittelver-
 fälschung zu vierundzwanzig Stunden Arrest.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

S a m s t a g: Militärkonzerte, Kapelle Res.-Inf.-Regts. 81.
 im Kurhaustheater abends 8 Uhr: Opern-Gastspiel
 „Alessandro Stradella“, Oper in 3 Akten von Fr.
 v. Flotow.



Fetersparniss

wird erzielt durch Verwendung von **Gas-Brat-**
Oefen. — Es kann sowohl ein Braten auf dem
 Grill **ohne** Fettzusatz hergestellt als auch jedes

Backwerk auf die einfachste Weise tadellos gebacken werden, bei äusserst geringem Gasverbrauch.

Preis des Gas-Brat- und Backofens einschl. Bratschüssel mit Rosteinsatz:

- Mk. 45.— bei 44 cm. Tiefe, 29 cm. Breite, 22 cm. Höhe.
- Mk. 55.— „ 49 „ „ 33 „ „ 22 „ „

Gas-Ausstellungsraum Ludwigstrasse 3.

Zucker für Kurgäste.

Durch eine besondere Zuweisung können alle 14 Tage 150 Gramm
 Zucker für jede Person abgegeben werden. Bezugsscheine sind auf dem
 Lebensmittelbüro anzufordern.

Der Magistrat.
 Lebensmittel-Versorgung.

Gefrierfleisch für Kurgäste.

Es ist uns für die Kurgäste eine Quantität Gefrierfleisch über-
 lassen worden. Bezugsscheine sind auf dem Lebensmittelbüro anzufordern.

Der Magistrat.
 Lebensmittelversorgung.

Feldpost-Adressen

vollständigem Namensaufdruck liefert rasch und billigt die
Kreisblatt-Druckerei.

Homburger Kriegerverein.

Die Beerdigung unseres verstorbenen Kameraden, des Herrn

Schmiedemeisters Christian Lanz

findet Freitag, den 7. Juli, abends 7 Uhr statt.

Die Kameraden werden gebeten, sich um 6^{3/4} Uhr in der „Goldnen
 Rose“ zu versammeln, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.

Der Vorstand.